

Unterscheidung von Zeugen und Sachverständigen:

	Art der Wahrnehmungen	verfahrensbezogener behördlicher Auftrag?	Rechtsstellung
»einfacher« Zeuge	<i>ohne</i> besondere Sachkunde	<i>nein</i>	Zeuge
sachverständiger Zeuge	<i>mit</i> besonderer Sachkunde	<i>nein</i> <i>Bsp.:</i> Zufällig am Unfallort anwesender Arzt berichtet über das Ausmaß der Verletzungen des Opfers	Zeuge (§ 85), auch wenn er sich gutachterlich äußert. <i>Sachverständiger</i> , wenn der Schwerpunkt der Vernehmung nicht auf Tatsachenbekundungen, sondern auf gutachtlichen Äußerungen liegt.
Augenscheinsgehilfe	<i>ohne</i> besondere Sachkunde	<i>ja</i> <i>Bsp.:</i> Besichtigung eines Gegenstandes unter Wasser oder körperliche Untersuchung nach § 81 a für das Gericht	Vernehmung als Zeuge; ansonsten gelten Sachverständigenvorschriften (§§ 73 I, 74, 75)
Sachverständiger	<i>aufgrund</i> besonderer Sachkunde	<i>ja</i>	Sachverständiger